Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung in der Gemeinde Martfeld in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg, vertreten durch den Landrat,

und die Rettungsdienst im Landkreis Nienburg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, im folgenden Rettungsdienst gGmbH genannt,

und der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, vertreten durch den Landrat,

und die gemeinnützige Rettungsdienst Landkreis Diepholz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

und die gemeinnützige DRK Diepholz Rettung und Krankentransport GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

schließen im Rahmen der Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. Nr. 31/2007 S. 473), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 (Nds. GVBl. S. 1) soll bei der Notfallrettung die Eintreffzeit grundsätzlich 15 Minuten nicht überschreiten. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann innerhalb des in der Anlage 1 (Karte „Versorgungsbereiche der Notfallrettung im LK Diepholz, Teilbereich Schwarme / Martfeld") markierten Gebietes der Gemeinde Martfeld diese Vorgabe durch die zur Zeit im Landkreis Diepholz vorhandenen Rettungswachen nicht erfüllt werden.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat eine Rettungswache in 27318 Hoya, die von der Rettungsdienst gGmbH als beauftragte Hilfsorganisation betrieben wird. Aus dem Betrieb dieser Rettungswache kann die Eintreffzeit gemäß § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD für das in der Anlage markierte Gebiet eingehalten werden.

Im Rahmen der nachbarlichen Zusammenarbeit erklärt sich der Landkreis Nienburg/Weser bereit, den Landkreis Diepholz bei der Notfallrettung in dem in der Anlage 1 markierten Gebiet der Gemeinde Martfeld durch die Rettungswache Hoya nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2

Notfallrettung durch den Landkreis Nienburg/Weser

Der Landkreis Nienburg/Weser verpflichtet sich, für die Notfallrettung in dem in der Anlage markierten Gebiet aus dem Betrieb der Rettungswache Hoya ein verfügbares Rettungsfahrzeug als erstes Rettungsmittel zur Verfügung zu stellen, damit die erforderlichen lebensnotwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Einsatzentscheidung erfolgt durch die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz, die über die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Nienburg/Weser das erste Rettungsmittel aus der Rettungswache Hoya anfordert.
Die erforderliche Notärztin bzw. der erforderliche Notarzt wird grundsätzlich von der Rettungswache Hoya im Landkreis Nienburg/Weser angefordert.

Gehen im Rahmen der Notfallrettung Hilfeersuchen aus dem in der Anlage markierten Gebiet der Gemeinde Martfeld bei der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Nienburg/Weser ein, so ist die Einsatzentscheidung für den Einsatz des ersten Rettungsmittels grundsätzlich von der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Nienburg/Weser zu treffen. Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz ist über die Maßnahme zu unterrichten.

Daneben führt die vom Landkreis Nienburg/Weser beauftragte Rettungsdienst gGmbH in dem in der Anlage markierten Gebiet auf Anforderung den qualifizierten Krankentransport durch.

§ 3

Abrechnung der Transportleistungen

Transporte aus dem in der Anlage markierten Gebiet, die die beauftragte Rettungsdienst gGmbH durchführt, werden nach der Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gem. § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes des Landkreises Nienburg/Weser abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt über den Landkreis Nienburg/Weser.

§ 4

Haftung

Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz entstehen, hat der Landkreis Diepholz einzutreten.

Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Nienburg/Weser entstehen, hat der Landkreis Nienburg/Weser einzutreten.

Erfolgt die Durchführung des Rettungseinsatzes mit dem ersten Rettungsmittel durch die Rettungsdienst gGmbH, trägt diese von der Einsatzentscheidung der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen der Landkreise Diepholz und Nienburg/Weser an bis zur Beendigung des Einsatzes die alleinige Verantwortung und hat insoweit für alle Dritten entstehenden Schäden einzutreten. Die Haftung des Landkreises Nienburg/Weser bzw. des Landkreises Diepholz für Schäden, die Dritten in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen. Werden die Landkreise Nienburg/Weser bzw. Diepholz gleichwohl auf Schadenersatz durch Dritte in Anspruch genommen, hat sie die Rettungsdienst gGmbH von der Schadenersatzleistung freizustellen.

Der Landkreis Nienburg/Weser stellt sicher, dass die Rettungsdienst gGmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 3 ausreichende Versicherungen abschließt.

§ 5

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung bis zum 30. Juni zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

§ 7

Aufhebung der am 01.04.1995 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Die im Jahr 1995 geschlossene und am 01.04.1995 in Kraft getretene, zuletzt mit Datum vom 14.12.2007 geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Notfallrettung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen tritt mit Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Nienburg/Weser, den

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier

Diepholz, den 17.11.2011

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Bockhop

Rettungsdienst im
Landkreis Nienburg gGmbH

Geschäftsführer

gemeinnützige DRK Rettung und
Krankentransport GmbH

Geschäftsführer

gemeinnützige Rettungsdienst
Landkreis Diepholz GmbH

Geschäftsführer

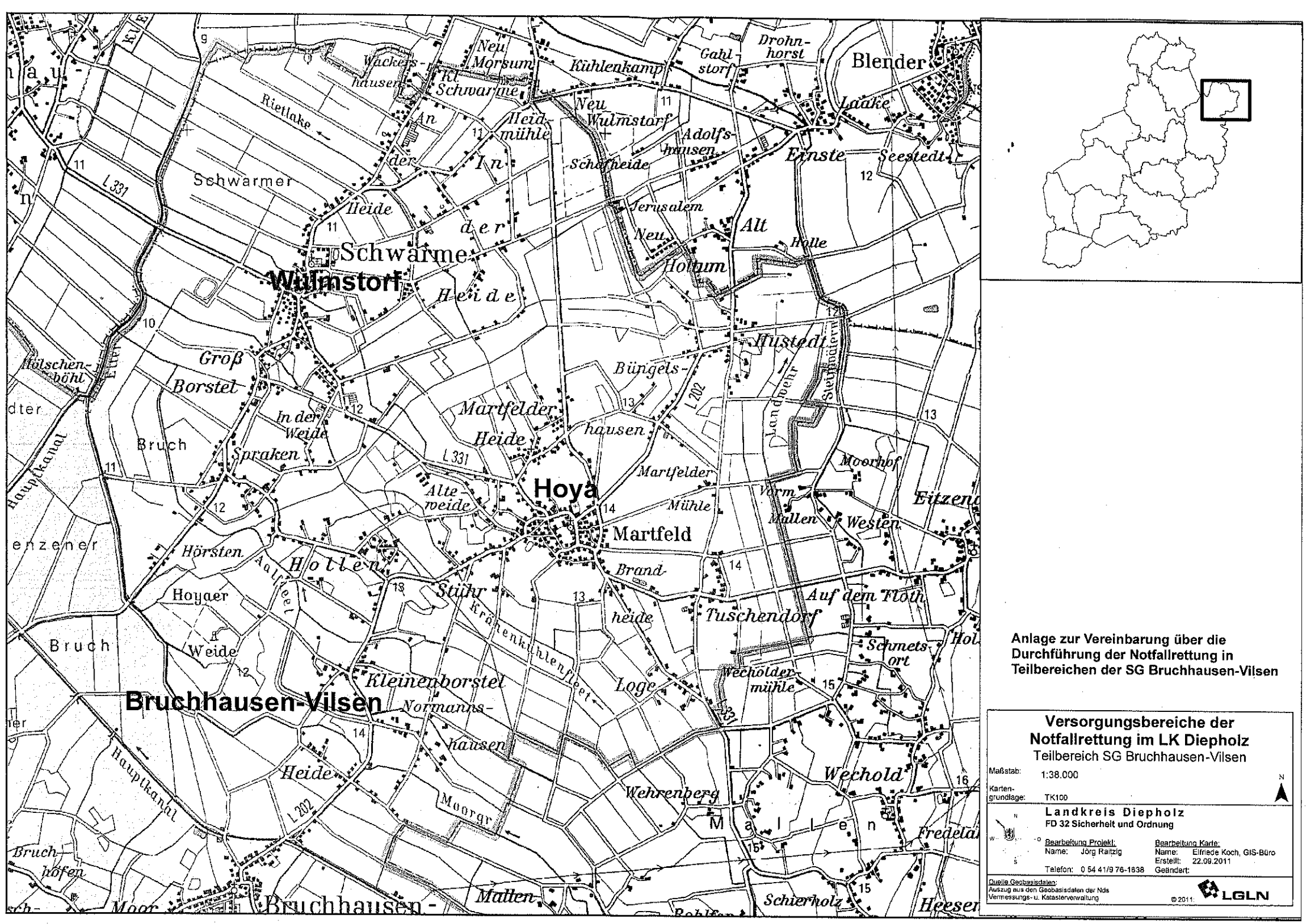

Anlage zur Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung in Teilbereichen der SG Bruchhausen-Vilsen

Versorgungsbereiche der Notfallrettung im LK Diepholz

Teilbereich SG Bruchhausen-Vilsen

Maßstab: 1:38.000

Kartengrundlage: TK100

N

Landkreis Diepholz
FD 32 Sicherheit und Ordnung

Bearbeitung Projekt:
Name: Jörg Raitzig
Telefon: 0 54 41/9 76-1638

Bearbeitung Karte:
Name: Elfriede Koch, GIS-Büro
Erstellt: 22.09.2011
Geändert:

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der Nds Vermessungs- u. Katasterverwaltung

© 2011

LGLN